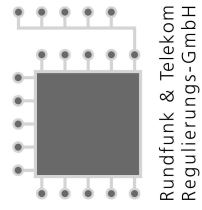


**D R A F T !**

## **Merkblatt für die Zuteilung von Teilnehmernummern im Bereich für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen “(0)828” für SMS-Dienste**



RTR

### **Definition eines Dienstes mit geregelten Tarifobergrenzen**

Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen sind Dienste, deren Tarif gemäß NVO über geregelte Grenzen nicht hinaus gehen darf.

### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Inhaber von Konzessionen für den Sprachtelefondienst in festen Netzen gemäß § 14 Abs 2 Z 1 Telekommunikationsgesetz BGBl I Nr 100/1997 (TKG) idgF sofern SMS-Dienste in ihrem Netz angeboten werden, Inhaber von Konzessionen für den Sprachtelefondienst in mobilen Netzen gemäß § 14 Abs 1 TKG sowie Anbieter von SMS-Diensten für diesen Bereich.

### **Nummernzuteilung und Bedarfsprüfung**

Grundsätzlich werden von der Regulierungsbehörde auf Antrag Einzelrufnummern und Rufnummernblöcke zugeteilt.

#### **Blockweise Vergabe von Rufnummern:**

Ein Rufnummernblock (Bereich für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen) ist ein geschlossener Rufnummernbereich mit 100 Rufnummern beginnend mit einer Rufnummer mit den Endziffern “00”, laufend bis zu den Endziffern “99” (“dekadischer Rufnummernblock”).

Ist ein dekadischer Rufnummernblock durch bereits vergebene Rufnummern unterbrochen, so gilt ein zusammenhängender, nicht belegter, maximal großer Teilbereich innerhalb eines solchen dekadischen Rufnummernblocks ebenfalls als Rufnummernblock im Sinne dieser Vergaberegeln.

Bei einer blockweisen Vergabe werden an Antragsberechtigte ohne Konzession maximal 100 Rufnummern (typ. 1 dekadischer Block), bei Antragsberechtigten mit Konzession maximal 200 Rufnummern (typ. 2 dekadische Blöcke) zugeteilt.

Für die Zuteilung weiterer Rufnummern ist der Bedarf nachzuweisen. Dieser Bedarfsnachweis erfolgt durch die Anzeige der bereits genutzten Rufnummern.

Eine Folgevergabe von weiteren Rufnummern erfolgt nur dann, wenn mindestens 30% der zugeteilten Rufnummern genutzt werden.

Alle beantragten Rufnummern, welche nicht unter die oben festgelegte blockweise Vergabe fallen, werden als Einzelrufnummern behandelt.

#### **Vergabe von Einzelrufnummern:**

Einzelrufnummern werden nur direkt an Diensteanbieter zugeteilt.

Ohne Bedarfsnachweis werden maximal 3 Einzelrufnummern zugeteilt.

Bei entsprechendem Bedarfsnachweis (begründeter Bedarf mit detaillierter Dienstbeschreibung), der eine größere Anzahl von Einzelrufnummern rechtfertigt, können bis zu 100 Einzelrufnummern zugeteilt werden. Für jede genutzte Rufnummer kann in der Folge jeweils wieder eine neue Rufnummer beantragt werden.

## Nummernraum gemäß NVO

In der Anlage 2 lit C Z 6 zur Nummerierungsverordnung, BGBl II Nr 416/1997 (NVO), ist der Nummernraum "(0)81", "(0)82", "(0)83" für die Zuteilung von Teilnehmernummern für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen vorgesehen. Von der Regulierungsbehörde werden in diesem Bereich vorerst nur Teilnehmernummern beginnend mit 2 als erste Ziffer der Teilnehmernummer vergeben.

## Nummernstruktur

Präfix	Bereichskennzahl	Teilnehmernummer
0	828	2 b c d e (f g h i)

## Nummernlänge

Die von der Regulierungsbehörde zu vergebenden Rufnummern sind 5-stellig. Eine Verlängerung auf bis zu 9 Stellen, z.B. für alphanumerische Wahl, ist zulässig. Der zugehörige Teilnehmer muss jedoch jeweils bereits durch die ersten fünf Stellen der Teilnehmernummer eindeutig identifizierbar sein. Eine Verkürzung ist unzulässig.

## Entgelte-Regelungen:

Der Tarif für einen SMS-Dienst in diesem Bereich ist der - gemäß dem für den Anrufenden (den SMS-Dienst Nutzenden) geltenden Tarifmodell – zur Anwendung kommende niederste Tarif des Betreibers für ein SMS in ein anderes Netz.

## Sonstiges:

Die Erbringung eines Sprach-/Datendienstes (ausgenommen SMS) hinter der Bereichskennzahl „(0)828“ ist im Teilnehmernummernbereich „2“ **NICHT** zulässig.

## Zuteilungsverfahren

Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Teilnehmernummern besteht nicht. Präferenzen hinsichtlich einer bestimmten Kennzahl können nur nach den folgenden Regeln berücksichtigt werden.

1. Antragsberechtigten werden Rufnummernblöcke bzw. Einzelnummern zugeteilt. Die Abgabe von Wünschen hinsichtlich der Zuteilung von Einzelnummern oder Blöcken ist zulässig. Für den Fall, dass der gewünschte Rufnummernbereich (Priorität 1) ganz oder teilweise vergeben wurde, besteht die Möglichkeit, einen Ersatzrufnummernbereich (Priorität 2) anzugeben.

2. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Der Antrag gilt ab dem Zeitpunkt als vollständig, ab dem alle benötigten Unterlagen vorliegen. Wenn mehrere gleichberechtigte Antragsteller die Zuteilung der gleichen oder überlappender Rufnummernbereiche (Priorität 1) zeitgleich beantragen, werden Antragsteller, die berechtigterweise Vanity-Nummern (Schutzrecht) beantragt haben, bevorzugt behandelt. Ansonsten entscheidet das Los über die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge.

3. Steht der beantragte Rufnummernbereich (Priorität 1) zur Gänze zur Vergabe zu Verfügung, so wird dem Antragsteller dieser Bereich unter Beachtung der maximal zuzuteilenden Rufnummernanzahl zugeteilt.

4. Ist der beantragte Rufnummernbereich (Priorität 1) bereits teilweise oder zur Gänze vergeben, so werden dem Antragsteller Ersatznummern aus dem mit Priorität 2 genannten Bereich bzw. falls kein zweiter (alternativer) Rufnummernbereich angegeben wurde oder auch Rufnummern im Bereich Priorität 2 nicht ausreichend frei sind, Teilnehmernummern aus dem sonstigen freien Bereich zugeteilt. Letzteres tritt nur dann ein, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich wünscht (siehe Antragsformular). Die Zuteilung aus dem Bereich mit der Priorität 2 erfolgt beginnend mit der niedrigsten freien Rufnummer.

Bei der Beantragung von Einzelrufnummern sind die oben angeführten Vergaberegeln sinngemäß anzuwenden.

### **Verfahrensablauf**

Der Antrag auf Zuteilung von Rufnummern für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen ist bei folgender Stelle schriftlich oder per Telefax einzubringen:

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH)  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Telefax: +43 / (0)1 / 58058-9393

Dabei ist das von der Regulierungsbehörde bereitgestellte Antragsformular zu verwenden! Das Formular steht auf der Homepage der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> zur Verfügung.

Antragsteller, die nicht Inhaber einer Konzession für den Sprachtelefondienst gemäß § 14 Abs 1 und Abs 2 Z 1 TKG sind, haben einen aktuellen Firmenbuchauszug (nicht älter als ein Monat) bzw. bei Privatpersonen eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers beizulegen.

Die Zuteilung von Rufnummern für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen erfolgt in der Regel innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Einlangen des vollständigen Antrages.

## Auflagen

### Nutzungsanzeige

Der Antragsteller hat den Beginn und das Ende der Nutzung und Veränderungen hinsichtlich der Nutzung einer Teilnehmernummer für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen der Regulierungsbehörde in elektronischer Form anzuzeigen (siehe Merkblätter für die Anzeige genutzter Rufnummern). Weiters sind sämtliche Änderungen des Namens und/oder der Anschrift des Bescheidinhabers unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Wird eine zugeteilte Rufnummer nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Zuteilung genutzt, oder wird die zugeteilte Rufnummer länger als 2 Monate nicht genutzt, gilt die Zuteilung als widerrufen. Dasselbe gilt bei widmungswidriger Verwendung oder bei Verzicht.

### Erreichbarkeit

Für die Erreichbarkeit von Rufnummern eines Dienstes mit geregelten Tarifobergrenzen aus öffentlichen Netzen und die damit verbundene Verständigung der anderen Netzbetreiber ist das diensteerbringende Netz verantwortlich.

### Entgelte

Der Tarif für einen SMS-Dienst in diesem Bereich ist der - gemäß dem für den Anrufenden (den SMS-Dienst Nutzenden) geltenden Tarifmodell – zur Anwendung kommende niederste Tarif des Betreibers für ein SMS in ein anderes Netz.

### Sprach-/Datendienste

Die Erbringung eines Sprach-/Datendienstes (ausgenommen SMS) hinter der Bereichskennzahl (0)828 ist im Teilnehmerbereich 2 **NICHT** zulässig.

### Übertragung an Dritte

Die Weitergabe einer zugeteilten Teilnehmernummer für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen an Dritte ist gemäß NVO nicht gestattet.

Die Überlassung von - blockweise an konzessionierte Netzbetreiber - zugeteilten Rufnummern an deren Endkunden zur Nutzung, wird nicht als Weitergabe an Dritte angesehen.

## Nutzungsentgelt

Für jede zugeteilte Nummer ist ein Nutzungsentgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts wird in einer noch zu erlassenden Verordnung des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt. Die Höhe des Entgelts kann dabei davon abhängig sein, ob die Nummer genutzt oder nur vorrätig gehalten wird.

## Hinweis

**Es wird dringend empfohlen, sich VOR der Beantragung von Rufnummern mit jenem Netzbetreiber, bei dem die**

**Rufnummer(n) eingerichtet werden soll(en), bezüglich der Erreichbarkeit aus anderen Mobilnetzen (bzw. Festnetzen) und der damit zusammenhängenden KOSTEN in Verbindung zu setzen.**

Die vergebenen Rufnummern, Antragsformulare und sämtliche Merkblätter sind über die Homepage der RTR-GmbH [www.rtr.at](http://www.rtr.at) zugänglich.

Die erhobenen Daten werden zur Bearbeitung und zu statistischen Zwecken gespeichert und verarbeitet.

**Checkliste:**

**Für die Bearbeitung des Antrages sind folgende Unterlagen notwendig:**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- **Bedarfsnachweis:** (siehe "Nummernzuteilung und Bedarfsprüfung")
- **Identitätsnachweis:** (entfällt bei konzessionierten Antragstellern)  
Firmenbuchauszug (nicht älter als 1 Monat) oder eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers

Als Adresse des Antragstellers bitte kein Postfach angeben, da Bescheide nicht an Postfachadressen zugestellt werden können!

**Historie:**

<b>Stand:</b>	<b>Änderung:</b>
21.01.2002	Neu Erstellt